

S&T AG

Linz, FN 190272 m

**Bericht des Vorstands gemäß gemäß § 159 Abs 3 AktG
zum 10. Punkt der Tagesordnung
der 19. ordentlichen Hauptversammlung
am 4. Juni 2018
betreffend
die Schaffung des Genehmigten Bedingten Kapitals 2018**

1. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG (die "Gesellschaft") haben der 19. ordentlichen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 10. die Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 3.000.000,-- bedingt zu erhöhen und die Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächliche bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2018) und die entsprechenden Satzungsänderungen vorgeschlagen.
2. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG beabsichtigen, an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu Punkt 10. in der Tagesordnung folgenden Beschlussantrag zu richten:
 1. *Der Vorstand wird gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages in einer oder mehreren Tranchen ausgenützt werden. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 AktG ermächtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere ermächtigt, die Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern.*
 2. *Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes (9), sodass dieser lautet wie folgt:*

„Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2018).“

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG erstatten den nachfolgenden Bericht über die Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme einer bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 3 AktG (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2018).

3. Grundsätze und Leistungsanreize für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens

- 3.1 Der Gestaltung der Aktienoptionen liegt der Grundsatz zugrunde, dass leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen wesentlich zur Wertsteigerung des Unternehmens beitragen und deshalb über ein Optionsprogramm an dieser Wertsteigerung beteiligt werden sollen.
- 3.2 Für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bildet die Einräumung von Aktienoptionen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Zweck der Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme einer bedingten Kapitalerhöhung ist daher die Ausgabe von neuen Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der S&T AG und mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2018. Solche Beteiligungsprogramme sind heute bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der S&T AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde somit einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm vorläge. Desgleichen dient ein solches Programm zur stärkeren Motivation bestehender Mitarbeiter, zur Erhöhung der Behaltfrist der Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Nach Meinung des Vorstands ist das Optionsprogramm daher auch ein notwendiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität Ihres Unternehmens als Arbeitgeber bei. Schließlich erwarten auch Investoren, dass Mitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind. Der Erfolg von Kapitalmaßnahmen des Unternehmens ist unter anderem auch davon abhängig, dass ein Aktienoptionsprogramm existiert.

3.3 Aus diesen Gründen soll der Vorstand gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren, eine bedingte Kapitalerhöhung bis zu einem Nominale von EUR 3.000.000,- einmal oder in mehreren Tranchen für die Einräumung von Aktienoptionen an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu beschließen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2018). Die Beschlussfassung des Vorstands über die bedingte Kapitalerhöhung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen vor Zustimmung des Aufsichtsrats einen Bericht gemäß § 159 Abs 3 iVm Abs 2 Z 3 AktG veröffentlichen.

4. Bei der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung sind von Vorstand und Aufsichtsrat folgende Grundsätze zu beachten (wesentliche Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2018):

- a) Jeder Optionsberechtigte hat das Recht, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen eines Aktienoptionsvertrages, der die wesentlichen Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2018 beinhaltet, pro zugeteilter Aktienoption gegen Zahlung des Ausübungspreises eine Aktie der Gesellschaft zu erwerben. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei Ausübung der Option an die Gesellschaft bezahlen müssen, entspricht dem Schlusskurs der S&T-Aktie am Tag der Beschlussfassung über die Einräumung der Optionen bzw. vor einer allenfalls erforderlichen Veröffentlichung, die dieser Beschlussfassung voranzugehen hat (Ausübungspreis = XETRA-Börseschlusskurs der S&T AG Aktie am Tag der Einräumung der Option).
 - b) Die Laufzeit der Optionen beträgt maximal fünf Jahre und endet mit dem Ablauf des letzten Ausübungsfensters im fünften auf das Jahr der Zuteilung folgenden Kalenderjahr.
 - c) Die Ausübungsfenster sind Zeiträume von jeweils bis zu maximal 30 Börsetagen und beginnen jährlich jeweils nach Verlautbarung der Quartals- und Jahresergebnisse. Sollte ein Optionsberechtigter aus dem Unternehmen ausscheiden, ist eine letztmalige Ausübung der zugeteilten Aktienoptionen in dem Ausscheiden des Optionsberechtigten nächstfolgenden Ausübungsfenster möglich.
 - d) Die Optionen sind frühestens 12 Monate nach Einräumung unter Lebenden jederzeit übertragbar.
 - e) Eine Behaltefrist für in Folge der Optionsausübung bezogenen Aktien besteht nicht.
- Daneben steht es der S&T AG frei, auch einen Barausgleich der Aktienoptionen vorzusehen.

Bislang wurden Vorstandsmitgliedern, leitenden Angestellten und übrigen Arbeitnehmern keine Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2018 eingeräumt.

Linz, am 14. Mai 2018

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG